

110. Ist ein Zwischenurteil, durch welches, nachdem das Verfahren durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Beklagten unterbrochen worden war, ein Zwischenstreit dahin entschieden wird, daß der Beklagte zur Aufnahme des Verfahrens nicht befugt sei und die durch die Aufnahme erwachsenen Kosten zu tragen habe, ein vollstreckbarer Titel, auf Grund dessen die Festsetzung dieser Kosten beauftragt werden kann?

C.P.D. § 98 (104 n. F.).

VII. Civilsenat. Beschl. v. 29. Dezember 1899 i. S. Stadt R.
(Kl.) w. L. (Bekl.). Rep. VIa. 181/99.

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Das Landgericht hatte durch Urteil vom 3. Oktober 1898 die Klage abgewiesen und die Klägerin nach dem Antrage der Widerklage verurteilt, nachdem der im Laufe des Prozesses in Konkurs verfallene Beklagte den Prozeß wieder aufgenommen hatte, was durch Zwischenurteil vom 15. Juli 1897 für zulässig erachtet worden war.

Auf Berufung der Klägerin erkannte das Oberlandesgericht durch Urteil vom 3. März 1899 unter Aufhebung der beiden erwähnten Urteile, daß die Wiederaufnahme seitens des Beklagten unzulässig sei und Beklagter die Kosten der Berufungsinstanz zu tragen habe, da nur der Konkursverwalter zur Wiederaufnahme befugt gewesen sei. Nach den Gründen des Berufungsurteiles sollte das Landgericht, bei welchem der Prozeß anhängig bleibe, über die durch die Wiederaufnahme erwachsenen Kosten der ersten Instanz erkennen. Durch Versäumnisurteil vom 8. Juni 1899, welches für vollstreckbar

erklärt wurde, legte das Landgericht die erwähnten Kosten dem Beklagten zur Last und auf Einspruch des Beklagten wurde dieses Verfügnisurteil durch Urteil vom 13. Juli 1899 aufrecht erhalten, jedoch mit der Maßgabe, daß es nicht vollstreckbar sei; die Kosten der Einspruchsverhandlung wurden dem Beklagten auferlegt. In den Gründen des Urteiles vom 13. Juli wird ausdrücklich bemerkt, daß es sich nur um die Vervollständigung des vom Oberlandesgericht gefällten Zwischenurteiles handele.

Der hierauf gestellte Antrag der Klägerin auf Kostenfestsetzung wurde vom Landgericht durch Beschluß vom 4. Oktober 1899 zurückgewiesen mit der Begründung, daß das Urteil vom 13. Juli 1899 als Zwischenurteil einen vollstreckbaren Titel nicht darstelle und das rechtskräftige Berufungsurteil nicht in Betracht komme, weil das Verfahren noch unterbrochen sei. Auf sofortige Beschwerde der Klägerin hob das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 24. November 1899 jenen Beschluß auf, und ordnete zugleich an, daß das Landgericht dem Antrage der Klägerin stattzugeben habe.

Die gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes vom Beklagten rechtzeitig eingelegte weitere Beschwerde kann nicht für begründet erachtet werden.

Es ist davon auszugehen, daß der durch das Berufungsurteil vom 3. März 1899 materiell und bezüglich der Kosten der Berufungsinstanz, durch die landgerichtlichen Urteile vom 8. Juni und 13. Juli 1899 bezüglich der erstinstanzlichen Kosten entschiedene Streit über die Frage, ob der Beklagte zur Aufnahme des durch die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen unterbrochenen Prozesses befugt war, die Natur eines Zwischenstreites im Sinne des § 275 (303 n. F.) C.P.D. hatte. Wenn daraus zu folgern wäre, daß die genannten Urteile lediglich die Wirkung von Zwischenurteilen hätten, so würde sich allerdings die weitere Folgerung ergeben, daß der Antrag der Klägerin auf Kostenfestsetzung unzulässig wäre, weil es an einem vollstreckbaren Titel fehlen würde (§§ 98. 644 [104. 704 n. F.] C.P.D.). Jene Folgerung ist aber nicht als richtig anzuerkennen. Zwar kann gegeben werden, daß nach dem Sprachgebrauch der Civilprozeßordnung, wie er in § 275 hervortritt, jedes Urteil, welches einen Zwischenstreit entscheidet, als Zwischenurteil bezeichnet wird; allein damit ist die Frage, welche Wirkung solchen Urteilen im einzelnen Falle zu-

kommt, noch nicht erledigt. Nur Eins ist wiederum klar: soweit das Zwischenurteil nur die anticipierte Entscheidung einer für die Beurteilung des Hauptprozesses in Betracht kommenden Frage enthält, kann es niemals in Rechtskraft erwachsen und einen vollstreckbaren Titel gewähren, da ein solcher erst durch das Endurteil geschaffen wird. Soweit aber die Entscheidung über den Zwischenstreit Punkte betrifft, die bei der künftigen Entscheidung des Hauptprozesses nicht in Betracht kommen, kann sie auch nicht als ein nur äußerlich getrennter Teil des künftigen Endurteiles angesehen werden, sondern muß die selbständige Wirkung eines Endurteiles haben. Es gilt dies, wie bereits mehrfach vom Reichsgericht entschieden,

vgl. z. B. Gruchot, Beiträge Bd. 42 S. 971,

hauptsächlich von dem Falle, daß ein Zwischenstreit über die Frage, ob jemand als Rechtsnachfolger einer verstorbenen Partei zur Wiederaufnahme des Prozesses befugt sei, im verneinenden Sinne entschieden wird. Dasselbe gilt auch für den vorliegenden Fall: die Entscheidung, daß der Beklagte nicht befugt gewesen sei, den durch die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen unterbrochenen Prozeß wiederaufzunehmen, und daß er die durch den Zwischenstreit entstandenen Kosten der Berufungs- und der ersten Instanz zu tragen habe, enthält, soweit sie die Rechte und Pflichten des Beklagten aus der zu Unrecht verfolgten Aufnahme regelt, nicht einen Entscheidungsgrund für das künftig im Hauptprozesse ergehende Endurteil, sondern beansprucht der Natur der Sache nach in dieser Beziehung selbständige Wirkung. Mit Recht wird demzufolge auch angenommen, daß in Zwischenurteilen, obgleich sie der Regel nach einer Entscheidung über die Kosten sich enthalten müssen, doch über diejenigen durch den Zwischenstreit entstandenen Kosten zu entscheiden sei, welche die nicht im Hauptprozesse unterliegende Partei zu tragen hat.

vgl. Petersen-Anger, 4. Aufl. Bem. 3c zu § 91 C.P.D.,

womit von selbst gesagt ist, daß diese Entscheidung die Wirkung einer im Endurteil getroffenen hat, wie dies alles bezüglich der in den §§ 68. 97. 126. 352. 367 C.P.D. besonders geregelten Zwischenstreite mit Dritten außer Zweifel steht.“